

Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster-Hiltrup gGmbH
An der Alten Kirche 5
48165 Münster

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die
Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster-Hiltrup gGmbH
Gültig für alle Einrichtungen der vollstationären und teilstationären Pflege

Guido Pabst

-Geschäftsleitung vollstationäre Dienste-

18.03.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Relevantes Testverfahren	3
3. Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
4. Testung	3
5. Vorgehen hinsichtlich der Testungen	4
5.1 Vorbereitung.....	4
5.2 Durchführung.....	5
5.3 Testzeiten.....	6
6. Zusätzliche Hinweise.....	6
7. Anlagen zum Testkonzept.....	6

1. Einleitung

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und auf das, von der Stadt Münster am 04.11.2020 über Pfad WTG veröffentlichte, Musterkonzept. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

2. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind, im Vergleich zum PCR Test, weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben grds. alle Mitarbeiter*, Bewohner und deren Besucher und Tageshausgäste.
- Bewohner und Tageshausgäste die neu aufgenommen werden, unabhängig davon, ob sie Symptome zeigen.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist zudem nicht angezeigt bei Personen,
 - die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeiter, Bewohner und Tageshausgäste zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - Bei Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus

4. Testung

- Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen (...), die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Kalendertag, der ein Arbeitstag ist, ansonsten an dem nächsten Arbeitstag zu testen. (...) Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt.
- Besuchern wird ein PoC-Test vor jedem Besuch angeboten und empfohlen. Wenn ein Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Der Zutritt ist ferner zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist.

- Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen sind bei Verdacht auf Ansteckung zu testen, ansonsten haben sie mindestens einmal pro Woche einen Anspruch auf kostenlose Testung. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen, wenn ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen in eine Pflegeeinrichtung, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person durchzuführen. Sofern die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus diese Testung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die Pflegeeinrichtung darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Eine weitere zweite Testung mittels PoC-Schnelltest ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführen

5. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

5.1 Vorbereitung

- Die Anzahl der Teste, die in den Einrichtungen vorliegen müssen, wird im Rahmen der Kontingenzzuweisung durch das örtliche Gesundheitsamt bestimmt.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisch/pflegerisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei den Haus- und Pflegedienstleitungen der jeweiligen Einrichtung:
 - Marienheim: Frau Mußenbrock-Höwische
 - Meyer-Suhrheinrich-Haus: Frau Nina Lammerding
 - Tageshaus St. Clemens: Frau Vera Miganov
 - Tageshaus St. Marien: Frau Anke Molitor
- Die ausgewählten medizinisch/pflegerischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch
 - Dr. Kaczmarek und Dr. Bangen.
- Die Einweisung wird dokumentiert in der Personalakte in Form eines Befähigungsnachweises.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den Haus- und Pflegedienstleitungen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).
 - Die Verantwortlichkeit dafür liegt beim Corona- Krisenstab
 - Ralf Ziesselski
 - Katharina Markfort
 - Nina Lammerding
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:

- Marienheim: Besucher + Mitarbeiter außerhalb des Dienstes:
 - Terrasse WB I
 - Wartebereich: Terrassen Unterstand
 - Alternativ: Eingang an der Alten Kirche
 - Wartebereich: Eigener PKW
 - Bewohner: Im Bewohnerzimmer
 - Mitarbeiter im Dienst: Im Dienstzimmer

- Meyer-Suhrheinrich-Haus: Besucher und Mitarbeiter
 - Raum Keller (neben Büro Haus- und Pflegedienstleitung)
 - Wartebereich: Kellertreppe

- Tageshaus St. Clemens
 - Gäste: Therapieraum
 - Mitarbeiter: Dienstzimmer

- Tageshaus St. Marien
 - Gäste: Therapieraum
 - Mitarbeiter: Dienstzimmer

- Den Mitarbeitern, Bewohnern, deren Besucher, sowie Tageshausgästen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und zudem in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Haus- und Pflegedienstleitung.

5.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier / Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt).
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner, Gäste und Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner und Gäste wird die Ablehnung akzeptiert.
 - Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem Bewohner besprochen.
 - Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Pflegedokumentation.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer ausgewiesenen medizinisch/pflegerischen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.

- Das Testergebnis wird in einem entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern, Bewohnern und Gäste wird, in Absprache mit dem Gesundheitsamt, ein PCR-Test veranlasst.
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen nur unter verschärften Hygienebedingungen (Tragen einer FFP2 Maske/Handschuhe).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner, Mitarbeiter, Gäste und Besucher.

5.3 Testzeiten

Testzeiten für Mitarbeiter werden individuell in den einzelnen Häusern vereinbart und kommuniziert.

Testzeiten für Besucher:

MH	Montag	Mittwoch	Freitag	Samstag
	11-13 Uhr	16-18 Uhr	11-13 Uhr	13-15 Uhr

MSH	Montag	Mittwoch	Freitag	Samstag
	14-16 Uhr	16-18 Uhr	11-13 Uhr	13-15 Uhr

6. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona Pandemie weiterhin zu beachten:
 - Abstand halten
 - Händehygiene
 - Mund-Nasen-Schutz
 - Lüften
- Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

7. Anlagen zum Testkonzept

- Strategiepläne Corona
 - Abzurufen unter www.altenhilfe-zentrum.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.